

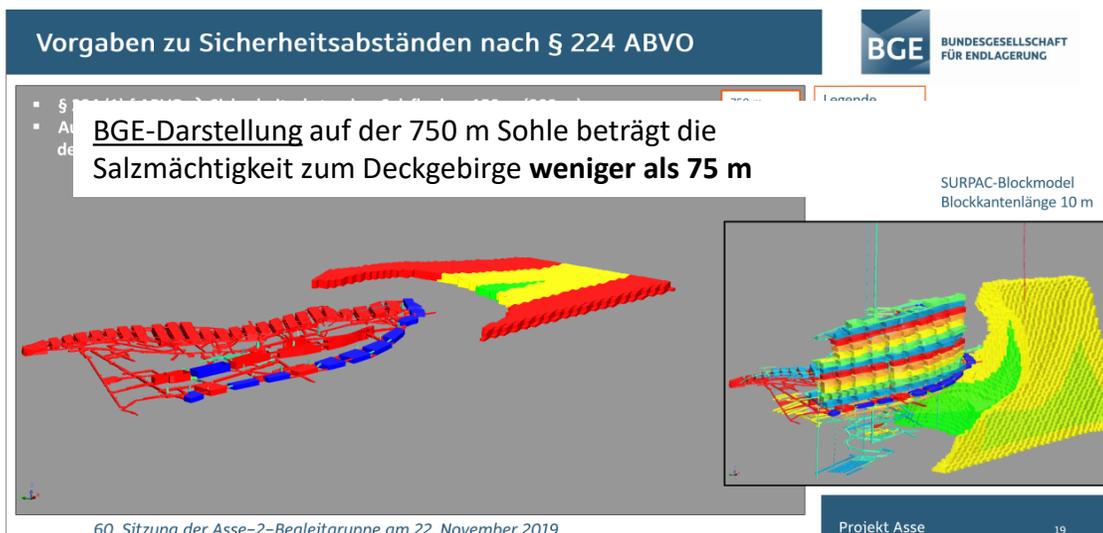
# Asse II – rechtliche Situation, Bergrecht

**2017** Noch bevor die BGE im April 2017 Betreiber von Asse II wird, **setzt das BfS die Verfüllung der Begleitstrecken vor den Atommüllkammern auf der 750 m Sohle durch.** Die AGO-Wissenschaftler warnten, weil damit ggf. in den Atommüllkammern der Laugenspiegel unkontrolliert steigen kann. *Das Bergrecht wurde vom LBEG 2017 noch nicht angesprochen.*  
Die Verfüllung auf der 750 m Sohle könnte (dort liegt der meiste Atommüll) zum rechtlichen Hindernis für die Rückholung werden, da die Salzmächtigkeit zum Deckgebirge teilweise weniger als 75 m beträgt (siehe Bergrecht ABVO).

**2019 BGE (Nov.):** Allgemeine Bergverordnung ABVO § 224 (1): die geforderten **Sicherheitsabstände von 150 m oder 200 m** können auf der 750 m Sohle (Betrifft 11 von 13 Atommüll-Kammern) beim Wiederauffahren der Atommüllkammerzugänge nicht eingehalten werden.

## Bergrecht, Allgemeine Bergverordnung (ABVO)

- Ist nach der aktuellen Allgemeine Bergverordnung (ABVO) und dem Bergrecht das Wiederauffahren der Zugänge zu den Atommüllkammern auf der 750m Sohle im Schacht Asse II noch zulässig?
  - Bei einem Sicherheitsabstand zu den Salzstockflanken von 75m und unter 75m?
  - Bei einem Sicherheitsabstand zu den Salzstockflanken von 75m und unter 75m und einer Durchfeuchtung von Salzschrift und Deckgebirge?



Hinweis: Eine Durchfeuchtung der Südflanke ist durch den Laugenzufluss ca.12.000 Liter pro Tag im Bereich der Südflanke mehr als wahrscheinlich.

# Bergrecht

## Vorgaben zu Sicherheitsabständen nach § 224 ABVO



- § 224 (1) f ABVO → Sicherheitsabstand zu Salzflanken 150 m (200 m)
- Auffahren von Grubenräumen in den Sicherheitsbereichen zum Salzspiegel und den Salzflanken ist nach dem Wortlaut des § 224 ABVO nicht ausdrücklich verboten ?

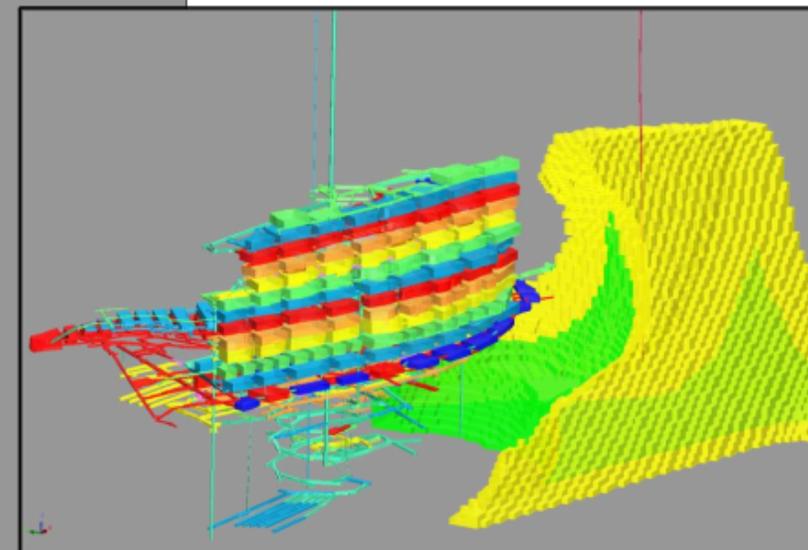
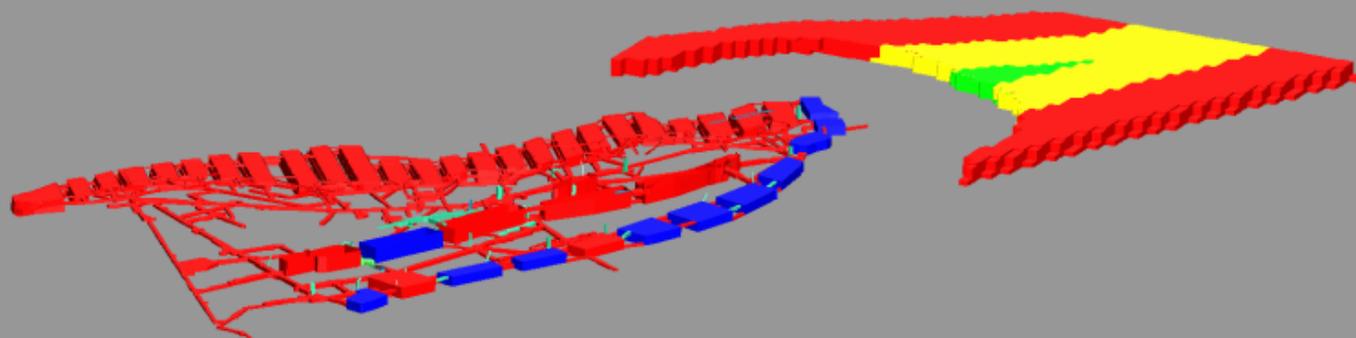
750-m-  
Sohle

### Legende

Abstand zur Salzhöhüllenden

- > 150m
- 75 bis 150m
- < 75 m

SURPAC-Blockmodell  
Blockkantenlänge 10 m



# Bergrecht Allgemeine Bergverordnung (ABVO)

## Sondervorschriften für Salzbergwerke

Am 22.11.2019 stellte die BGE die Grobplanung des Rückholungsbergwerkes vor.

Die BGE Grobplanung verstößt anscheinend gegen **ABVO § 224 (1)**,

da die geforderten **Sicherheitsabstände von 150 m oder sogar 200 m** nicht eingehalten werden.

Das LBEG (Aussage H. Dr. Rückwald) wies darauf hin, dass Sondergenehmigungen nicht einfach zu erhalten sind.

**Sicherheitspfeiler sind nach ABVO §224 (1) mit folgenden Abmessungen zu belassen, mindestens 150m**

f) gegen den Salzspiegel, die Salzstockbasis, sowie gegen die Salzstockflanken.

Kann der Verlauf des Salzspiegels der Salzstockflanken oder der Salzstockbasis nicht genau ermittelt werden, ist die **Bemessung des Sicherheitspfeilers gegen die vermuteten Grenzen auf 200m** zu vergrößern.

Ist nachgewiesen, dass das Nebengestein an den Salzstockflanken oder an der Salzstockbasis in einer Stärke von **mindestens 150 m trocken** ist, darf der Sicherheitspfeiler gegen die Salzstockflanken oder die Salzstockbasis verringert werden.

**Salzspiegel:** Als Salzspiegel bezeichnet man die Obergrenze des durch Ablaugung entstandenen Salzauftriebs. Über den Salzstöcken entsteht aus den Ablaugungsprodukten ein sogen. Salzhut, der wesentlich aus [Anhydrit](#)-Gesteinen besteht.

# Allgemeine Bergverordnung ABVO §224 (1)

## Sondervorschriften für Salzbergwerke

§ 224 Sicherheitspfeiler Seite 47 - 48

### (1) Sicherheitspfeiler sind mit folgenden Abmessungen zu belassen

mindestens 50 m:

- a) gegen die Berechtigungsgrenze,
- b) um die Schachtachse von Tagesschächten sowie um deren um 50 m unter die Schachtendteufe gedachte Verlängerung,
- c) um die angenommene Bohrlochachse und deren um 50 m gedachte Verlängerung von Tagesbohrlöchern, deren Verlauf nicht vermessen ist,  
mindestens 20 m:
- d) um die Antreffstelle von, mit untertägigen Bohrungen angefahrenen, begrenzten Salzlösungen, solange diese austreten,
- e) um die Bohrlochachse und um deren um 20 m gedachte Verlängerung von Tagesbohrlöchern, deren Verlauf nach Richtung und Neigung vermessen ist,

mindestens 150 m:

- f) gegen den Salzspiegel, die Salzstockbasis sowie gegen die Salzstockflanken.  
Kann der Verlauf des Salzspiegels, der Salzstockflanken oder der Salzstockbasis nicht genau ermittelt werden, ist die **Bemessung des Sicherheitspfeilers gegen die vermuteten Grenzen auf 200 m** zu vergrößern.  
**Ist nachgewiesen, daß das Nebengestein an den Salzstockflanken oder an der Salzstockbasis in einer Stärke von mindestens 150 m trocken ist, darf der Sicherheitspfeiler gegen die Salzstockflanken oder die Salzstockbasis verringert werden,**
- g) um mit untertägigen Bohrungen angefahrte Salzlösungen, die Verbindung zu wasserführenden Schichten außerhalb des Salinars vermuten lassen,
- h) gegen ersoffene Grubenbaue,  
mindestens 300 m:
- i) gegen ersoffene Grubenbaue im Carnallit oder Anhydrit.

### (2) In Sicherheitspfeilern nach Absatz 1 Buchst. b. dürfen die erforderlichen Ausrichtungsbaue und die mit dem Schachtbetrieb zusammenhängenden Räume aufgefahren werden.

In Sicherheitspfeilern nach Absatz 1 Buchst. d, f und g dürfen Bohrungen durchgeführt werden.

**Keine Grubenbaue oder Bohrungen dürfen in Sicherheitspfeilern nach Absatz 1 Buchst. a, c, e, h und i hergestellt werden.**